



Stadtwerk am See Friedrichshafen – Standort Kornblumenstraße 7/1, Friedrichshafen

Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 9 Absätze 3 und 4 i. V. m. § 7 Absatz 2 UVPG)

Das Stadtwerk am See GmbH & Co. KG betreibt in Friedrichshafen, Kornblumenstraße 7/1 zwei Verbrennungsmotoren als Spitzenstromaggregate zur Abdeckung von Spitzenlasten. Sie werden jährlich mit weniger als 300 Stunden betrieben. Altersbedingt werden die bisherigen Verbrennungsmotoren gegen zwei Verbrennungsmotoren neuester Bauart mit einer künftigen verringerten Gesamtfeuerungsleistung von 8,04 MW ausgetauscht. Baulich werden keine Änderungen vorgenommen.

Das Stadtwerk am See GmbH & Co. KG hat dazu eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung am 08. Februar 2022 beantragt.

Für das Vorhaben wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Ziff. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für das Vorhaben einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 9 Absätze 3 und 4 i. V. m. § 7 Absatz 2 UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Diese liegt mit einem Schutzgebiet, vor. Daher war in einem zweiten Schritt zu prüfen, mit welchen Auswirkungen zu rechnen sind. Ergibt die Prüfung, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Dies ist hier der Fall, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts können aufgrund überschlägiger Prüfung ausgeschlossen werden. Wesentliche Gründe hierfür sind:

1. Merkmale des Vorhabens

Für das Vorhaben werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen, da die Erweiterung lediglich auf bereits überbauten Flächen stattfinden soll. Entstehende Geruchs- und Lärmimmissionen befinden sich innerhalb des zulässigen Rahmens. Zudem werden die Aggregate weniger als 300 Stunden pro Jahr betrieben. Schädliche Beeinträchtigungen für Mensch, Tier und Umgebung sind somit ausgeschlossen.

2. Standort des Vorhabens

In der Nähe der Betriebsstätte befinden sich potentiell betroffene Lebensraumtypen (LRT) und ein FFH-Gebiet. Die LRT sind jedoch wenig stickstoffempfindlich und das FFH-Gebiet liegt nicht in der Hauptausbreitungsrichtung.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Durch die unter 2. Angesprochenen Lage des Standortes der Verbrennungsmotorenanlage und der damit verbundenen Entfernungen sowie ein überschlägiger Vergleich mit einem kürzlich in der Nähe durchgeführten Genehmigungsverfahren lassen darauf schließen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen und das Protokoll der Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetz im Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstr. 1-3, Friedrichshafen, im Umweltschutzamt, 3. OG, Raum Z 307 während der üblichen Dienstzeiten zugänglich. Um telefonische Voranmeldung (07541/204-5466) wird gebeten.

Friedrichshafen, 15. Juni 2022
Landratsamt Bodenseekreis